

Merkblatt

Antragsunterlagen für die wasserrechtliche Zulassung von Grundwasserentnahmen

Antragsanschreiben mit

- Angaben über den **Antragsteller**: Name, Adresse, Telefonnummer, Kontaktperson;
- genauer Angabe der beantragten Rechtsform (z. B. „Erlaubnis nach §§ 8 u. 9 WHG“);
- Angaben zum Verwendungszweck des Wassers (z. B.: „Grundwasserentnahme aus dem TB X zur öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde ...“, „Grundwasserentnahme zur betrieblichen Brauchwasserversorgung, zum Betrieb ...“);
- genauer Bezeichnung der Grundstücke, auf denen Anlagen zur Entnahme, Zutageförderung, Zutageleitung und Ableitung errichtet werden sollen bzw. vorhanden sind (Gemarkung, Flur, Flurstück);
- Angabe der maximal beantragten Wasserentnahmemenge in

l/s, m ³ /h, m ³ /d und m ³ /a
--

und

- rechtsverbindlicher Unterschrift.

1 Erläuterungen mit Angabe

- 1.1 des **Ortes der Gewinnung**: Gemarkung, Flur, Flurstück; Rechts- und Hochwert, Lage innerhalb geplanter oder festgesetzter Schutzgebiete (Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Schutzwald), Informationen zu nahe gelegenen Brunnen, Quelfassungen und Grundwassermessstellen;
- 1.2 des **Zweckes**, dem das gewonnene Wasser dienen soll (Trink- und/oder Brauchwasser);
- 1.3 der **Höchstmenge** des zu gewinnenden Wassers in

l/s, m ³ /h, m ³ /d und m ³ /a
--

- 1.4 der Messeinrichtung mit der die entnommene Wassermenge gemessen wird;
- 1.5 der **Zeiten**, zu denen das Wasser gewonnen werden soll (bei nicht dauernder Gewinnung: Angabe der voraussichtlichen maximalen und minimalen ununterbrochenen Förderstundenzahl);

- 1.6 der **Tiefe**, aus der das unterirdische Wasser gewonnen werden soll (soweit vorhanden, bei Brunnen: Brunnenausbaupläne, Tiefe der Brunnensohle unter Flur und, soweit bekannt, der wichtigsten erschlossenen wasserführenden Schichten; bei Quelfassungen: Angabe des Quellhorizontes in m über NN);

außerdem

- 1.7 **Bohrprofil des Brunnens;**
- 1.8 monatliche **Entnahmemengen** der letzten 5 Jahre;
- 1.9 **Trinkwasser- bzw. Rohwasseruntersuchungsanalysen** der letzten 5 Jahre;
- 1.10 Ergebnisse der monatlich gemessenen **Ruhewasserspiegel** und wöchentlich gemessenen **Betriebswasserspiegel** über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren in m über NN (soweit vorhanden);
- 1.11 **Förderzeiten**, Angaben zur **Pumpensteuerung**;
- 1.12 grobe Abschätzung des **Einflussbereiches** der Grundwasserentnahme;
- 1.13 soweit vorhanden: **Pumpversuchsergebnisse**;
- 1.14 soweit vorhanden: **hydrogeologische oder sonstige Gutachten**;
- 1.15 Angaben über **naturschutzrelevante Fragestellungen** durch Auswertungen des Landschaftsplanes der Kommune - soweit dort vorhanden;
- 1.16 **Wasserbedarfsnachweis**
Wassersparnachweis
Nachweis, dass der Verbrauch und Verlust von Wasser, soweit dies technisch möglich oder zumutbar ist, so gering wie möglich gehalten wird (§ 28 Abs. 2 u. § 36 HWG), z. B. Einsatz von Kreislaufsystemen;

Wasserverlustanalyse

nach dem Merkblatt über die Ermittlung und Verringerung von Wasserverlusten in kommunalen Wasserversorgungsanlagen des Hessischen Umweltministeriums v. 06.11.1998 und des DVGW Merkblattes 392-A (September 2017).

2 Pläne

- 2.1 **Übersichtsplan** (Maßstab 1 : 10.000 bis 1 : 25.000; z. B. Messtischblattausschnitt) mit Kennzeichnung des Ortes der Gewinnung und Verwendung des gewonnenen Wassers.
- 2.2 **Lage- / Katasterplanauszug mit Eigentümerverzeichnis** (Maßstab 1 : 500, 1 : 1.000 bzw. 1 : 2.000 z. B. Flurkartenausschnitt) aus dem die parzellengenaue Lage der Gewinnungsanlage zu erkennen ist, mit Eintragung aller Bauwerke, die der Zutageförderung und Fortleitung des Wassers, der Aufbereitung, Speicherung, Druckerhöhung, ggf. Einleitung des Wassers im Rahmen des Antrages dienen.
- 2.3 **Bauwerkszeichnungen**, bestehend aus Grundrissen und Schnitten der für die Grundwassernutzung vorgesehenen bzw. bestehenden Bauwerke einschließlich deren Einrichtungen im Maßstab 1 : 20 bis 1 : 100, Höhenangaben in Planunterlagen, die auf NN „Normal Null“ (= Höhe des Meeresspiegels) zu beziehen sind.

- 2.4 Auszug aus dem **Landschaftsplan** der Kommune (Bestands- und Entwicklungskarte)
- soweit dort vorhanden.
- 2.5 Darstellung des **Einflussbereiches der Grundwasserentnahme**.

3 Notwendige Angaben zu einer Vorprüfung des Vorhabens nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bei wasserrechtlichen Zulassungen von **5.000 m³/Jahr bis weniger als 100.000 m³/Jahr** ist eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles** nur dann vorzunehmen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

In diesem Fall sind zunächst Angaben zu besonderen schützenswerten Gebieten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG zu machen. Ist kein in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführtes besonderes Gebiet betroffen, sind Angaben zu machen, ob es sich um ein sonstiges ökologisch empfindliches Gebiet nach Anlage 3 Nr. 2 UVPG handelt.

Sind besonders schützenswerte Gebiete oder sonstige ökologisch empfindliche Gebiete betroffen, sind Aussagen zu den in Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Kriterien bezogen auf die Schutzziele des besonders schützenswerten Gebietes oder die besondere Empfindlichkeit zu treffen.

Bei beantragten Grundwasserentnahmen in Höhe **von über 100.000 m³/Jahr** und unter 10 Mio. m³/Jahr, ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit dem Hessischen Wassergesetz eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles“ vorzunehmen. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben neben möglichen unmittelbaren auch mittelbare Umweltauswirkungen haben kann. Diese Prüfung soll aufzeigen, ob durch das geplante Vorhaben Auswirkungen auf

- Menschen, Tiere und Pflanzen
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu erwarten sind und demzufolge eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Sollten mehr als 10 Mio. m³/Jahr Grundwasser entnommen werden, besteht eine generelle Verpflichtung zur Durchführung einer UVP.

Sollten Sie die Entnahme von **über 100.000 m³/a** Grundwasser beantragen, sind Aussagen zu den in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien zu treffen. Sollten einzelne Punkte offensichtlich in keinerlei Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben stehen, genügt der Hinweis „nicht betroffen“.

Bei der Bewertung möglicher erheblicher Auswirkungen der Grundwasserentnahme, wird auch berücksichtigt, ob durch Vorkehrungen oder Maßnahmen diese Auswirkungen ausgeschlossen oder minimiert werden können (z. B. Einhaltung von Grenzgrundwasserständen durch Fördermengenreduzierung, Vernässungsmaßnahmen etc.). Sofern hier geeignete Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen ergriffen werden, sind diese in den Antragsunterlagen ebenfalls darzustellen.

Nach der Vorprüfung wird bekannt gegeben, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

4 Form der Unterlagen

- 4.1 Alle bestehenden Anlagen sind in den Plänen in schwarzer, alle Neuanlagen in roter Farbe einzutragen.
- 4.2 Sämtliche Unterlagen müssen von einer fachkundigen Person angefertigt und unterzeichnet sein.
- 4.3 Alle dem Antrag beizufügenden Unterlagen sind vom Planfertiger unter Angabe von Ort und Datum zu unterschreiben.

Der Antrag mit Unterlagen ist in vierfacher Ausfertigung beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Dezernat 41.1, Postfach 10 08 51, 35338 Gießen, sowie in digitaler Form einzureichen.

Während des Verfahrens können noch Ergänzungen nachgefordert werden, soweit dies für weitere fachliche Prüfungen erforderlich ist.

Bei Unklarheiten im Zuge der Antragstellung kann eine Antragskonferenz mit den betroffenen Behördenvertretern durchgeführt werden.

Ihre **Ansprechpartner** finden Sie unter dem Link „Ansprechpartner“.